

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 261/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t , - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y ,
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30.
Oktober 1970 und das Urteil des Sozialgerichts
Hannover vom 20. März 1970 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zu entscheiden ist darüber, ob der Kläger im Juni 1968 noch Beiträge für die Zeit von Januar bis Dezember 1934 und von Januar 1948 bis April 1949 in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen entrichten konnte

Der im April 1903 geborene Kläger war vor der Vertreibung in Albertshof bei Oranienburg/Brandenburg selbständiger Landwirt (Gutsbesitzer) gewesen. Nachdem die Beklagte ihm mitgeteilt hatte, daß er gemäß Art. 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt sei (Bescheid vom 14.1.1963), machte er von diesem Recht Gebrauch. Danach gewährte die Beklagte ihm vom 1. Mai 1968 an Altersruhegeld in Höhe von 785,70 DM monatlich (Bescheid vom 13. Mai 1968).

Im Juni 1968 entrichtete der Kläger weitere 28 Beiträge zu je 105,-- DM für die noch nicht belegte Zeit von Januar bis Dezember 1934 und von Januar 1948 bis April 1949 entsprechend seinem Angebot vom 27. Februar 1968 nach. Die Beklagte berechnete daraufhin mit Bescheid vom 30. Oktober 1968 das Altersruhegeld ab Rentenbeginn neu auf monatlich 816,40 DM, indem sie die nachentrichteten Beiträge von 105,-- DM monatlich in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Beitragsklasse "700" mit der Werteinheit von 13,88 anrechnete. Demgegenüber hat der Kläger mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage geltend gemacht, seine Beiträge müßten noch in der Beitragsklasse "H" mit einer Werteinheit von 14,87 angerechnet werden, da die Nachentrichtung vor dem 31. Dezember 1967 bewilligt worden sei und er die Beiträge vor dem 30. Juni 1968 an die Beklagte überwiesen habe.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte lehnte dies ab, weil der Kläger nach dem durch das Finanzänderungsgesetz (FinÄndG) 1967 eingefügten Abs.2 des Art.2 § 49 AnVNG nicht berechtigt gewesen sei, im Juni 1968 noch Beiträge in der am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklasse "H" für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 nachzuentrichten.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat durch Urteil vom 20. März 1970 die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1934 und vom 1. Januar 1948 bis zum 30. April 1949 Beiträge der Beitragsklasse "H" mit einer Werteinheit von 14.87 je Beitrag zu berücksichtigen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 30. Oktober 1970 – unter Zulassung der Revision – die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Der Kläger habe – so hat das LSG ausgeführt – die Beiträge für die Jahre 1934 und 1948/1949 in den alten Beitragsklassen nachentrichten dürfen, obwohl hierfür in Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG nur die Jahre 1966 und 1967 genannt seien. Mit dieser Regelung habe der Gesetzgeber nicht die Fälle erfassen wollen, in denen die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für eine frühere Zeit auf Grund von Sondervorschriften zulässig gewesen sei.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG unzutreffend ausgelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Hannover vom 20. März 1970 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Entgegen den Auffassungen des SG und des LSG war der Kläger im Juni 1968 nicht berechtigt, Beiträge für die Jahre 1934, 1948 und 1949 in der am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklasse "H" nachzuentrichten. Gemäß § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes* (AVG), der mit Wirkung vom 1. Januar 1968 durch Art. 1 § 2 Nr. 19 FinÄndG 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) in das AVG eingefügt worden ist (Art. 22 FinÄndG), sind Beiträge bei einer Änderung des Beitragssatzes (§ 112 Abs. 1 AVG) in den neuen Beitragsklassen (§ 115 AVG) zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen. Der Kläger hat die 28 Beiträge zu je 105.-- DM am 11. Juni 1968, also nach dem Zeitpunkt der Änderung des Beitragssatzes - gültig vom 1. Januar 1968 an (§ 5 der 1. BKlVO vom 27.12.1967 - BGBl I 1368 -) - für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 entrichtet. Die Beiträge waren daher nach den neuen Beitragsklassen zu entrichten. Sie können nur als Beiträge der neuen Beitragsklasse "700" mit einer Werteinheit von 13,88 angerechnet werden.

Wie sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG deutlich ergibt, werden von der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Vorschrift des § 141 Abs. 3 AVG grundsätzlich alle Fälle betroffen, in denen nach dem 1. Januar 1968 für Zeiten vorher Beiträge entrichtet werden, insbesondere also dann, wenn Beiträge gemäß § 140 Abs. 1 AVG innerhalb von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. Während in Art. 2 § 49 Abs. 1 AnVNG mit Rücksicht auf die Erhöhung des Beitragssatzes bei



- 5 -

Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze am 1. Januar 1957 noch bestimmt war, daß Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten des AnVNG nach dem 31. Dezember 1956 innerhalb der Fristen des § 140 AVG noch in den an diesem Tage maßgebenden Beitragsklassen entrichtet werden konnten, sieht Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG für die Entrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem Inkrafttreten des höheren Beitragssatzes am 1. Januar 1968 eine so weitgehende Regelung nicht mehr vor. Ohne Rücksicht auf die Fristen des § 140 AVG wird hier die Entrichtung von Beiträgen in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen nur bis zum 30. Juni 1968 zugelassen und nur für die Jahre 1966 und 1967. Dies bedeutet gegenüber der in Art. 2 § 49 Abs. 1 AnVNG getroffenen Regelung eine Einschränkung; denn diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember 1967 zur Entrichtung von Markenbeiträgen verpflichtet oder berechtigt waren, durften an sich gemäß § 140 Abs. 1 AVG Pflicht- und freiwillige Beiträge für das Jahr 1967 noch bis zum 31. Dezember 1969 und für das Jahr 1966 noch bis zum 31. Dezember 1968 entrichten. An diesen sich aus § 140 Abs. 1 AVG ergebenden Rechten zur rückwirkenden Beitragsentrichtung hat das Gesetz zwar grundsätzlich festgehalten; bezüglich der Höhe der Beiträge aber hat es die Vergünstigung, im Jahre 1968 Beiträge in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen noch für Zeiten vor dem 1. Januar 1968 zu entrichten, in zweifacher Hinsicht beschränkt; einmal dahin, daß sie bis zum 30. Juni 1968 befristet war, und zum anderen nur für Zeiten der Kalenderjahre 1966 und 1967.

Sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Zweck, wie er sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt, wollte Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG wegen der Einführung des von der bisherigen Regelung abweichenden beitragsrechtlichen Grundsatzes des § 141 Abs. 3 AVG vom 1. Januar 1968 an einem bestimmten Kreis von Versicherten eine einmalige und einge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schränkte Vergünstigung gewähren, die sich nur auf eine Beitragsentrichtung für die Jahre 1966 und 1967 erstrecken sollte; denn die ausdrückliche Anführung der Jahre 1966 und 1967 wäre – worauf die Beklagte mit Recht hinweist – überflüssig, wenn nur die Frist des § 140 Abs. 1 AVG dahin modifiziert werden sollte, daß die Möglichkeit zur Entrichtung von Beiträgen in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen für 1966 nicht bis zum 31. Dezember 1968 und für 1967 nicht bis zum 31. Dezember 1969, sondern nur bis zum 30. Juni 1968 gegeben sein sollte; es hätte genügt, wenn das Gesetz wie in Art. 2 § 49 Abs. 1 AnVNG bestimmt hätte, daß die Entrichtung von Beiträgen in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen für Zeiten vor dem 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1968 erfolgen dürfe; daraus hätte sich mit Rücksicht auf § 140 Abs. 1 AVG ohne weiteres ergeben, daß die Entrichtung der Beiträge in alter Höhe auf die Jahre 1966 und 1967 beschränkt war. Zwar könnte hiergegen eingewandt werden, die Bezugnahme auf die Jahre 1966 und 1967 im Gesetzestext diene nur der Verdeutlichung für die laufende Beitragsentrichtung im Rahmen des § 140 Abs. 1 AVG, schließe aber die Fälle nicht aus, in denen Versicherte sowohl am 31. Dezember 1967 als auch nach diesem Zeitpunkt zur Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 berechtigt waren. Einer solchen Annahme steht aber der Zweck des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG entgegen, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Ausnahmecharakter der Vorschrift ergibt.

Während des Gesetzgebungsverfahrens war ein über die vorgeschlagene Vorschrift des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG hinausgehender Antrag gestellt worden, im Rahmen des Art. 2 § 5 a Abs. 1 AnVNG die Nachentrichtung von Beiträgen in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

klassen allgemein noch bis zum 30. Juni 1968 zuzulassen. In der zweiten Beratung des Gesetzes ist dieser Antrag abgelehnt worden (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 142. Sitzung S. 7314 und Anlage 10 Umdruck 340 Nr. 1 S. 7352; Schlageter in SGB 1968, 228, 235). Hieraus ergibt sich, daß die unter die Vorschrift des Art. 2 § 5 a AnVNG fallenden Versicherten, die unter den dort aufgeführten Voraussetzungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 freiwillige Beiträge nachentrichten können, Beiträge in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen bis zum 30. Juni 1968 ebenfalls nur für die Jahre 1966 und 1967, nicht aber für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 nachentrichten konnten. Die Entstehungsgeschichte des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG läßt also erkennen, daß Beiträge in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen ganz allgemein nur im Rahmen dieser Vorschrift, also nur für die Jahre 1966 und 1967 nachentrichtet werden können. Die Absicht des Gesetzgebers, daß eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Nachentrichtung von Beiträgen in den früheren Beitragsklassen für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 nicht zulässig sein soll, hat in dem Wortlaut des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG einen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden.

Es ist auch kein überzeugender Grund dafür erkennbar, diejenigen, die im Jahre 1968 gem. Art. 2 § 50 AnVNG zur Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 berechtigt waren, über den Wortlaut des Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG hinaus zu begünstigen. Er will als Übergangs- und Ausnahmenvorschrift, wofür insbesondere die verhältnismäßig kurze Nachentrichtungsfrist von einem halben Jahr spricht, für diejenigen Versicherten einen angemessenen Ausgleich schaffen, die am 31. Dezember 1967 für die Jahre 1966 und 1967 Beiträge in den früheren Beitragsklassen hätten entrichten können und im Vertrauen auf die Vorschrift des § 140 Abs. 1 AVG die Entrichtung der Beiträge unterlassen haben, weil sie an sich im Jahre 1968 noch Beiträge für 1966



und im Jahre 1969 noch Beiträge für 1967 hätten entrichten können. Auch für diese Versicherten hat das Gesetz die Möglichkeit zur Nachentrichtung der Beiträge in den am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklassen wesentlich begrenzt. Versicherte, die am 31. Dezember 1967 zur Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1966 berechtigt und auf Grund besonderer Ausnahmenvorschriften hierzu auch noch nach dem 31. Dezember 1967 befugt waren, werden dagegen von dem Vertrauensschutz, dem das Gesetz Rechnung tragen will, nicht betroffen (a.A. Verbands-Komm. § 1419 Anm. 7; Mähler in Amtl. Mitt. Rheinprovinz 1968, 68, 77; sowie ebenda 1968, 272, 273).

Entgegen der Auffassung des LSG war der Kläger mithin nicht berechtigt, im Juni 1968 Beiträge in der am 31. Dezember 1967 geltenden Beitragsklasse "H" für die Jahre 1934, 1948 und 1949 gem. Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 3 AnVNG idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 zu entrichten. Die Beklagte hat vielmehr in dem angefochtenen Bescheid vom 30. Oktober 1968 mit Recht die für Januar bis Dezember 1934 und für Januar 1948 bis April 1949 nachentrichteten 28 Beiträge zu je 105 DM der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Beitragsklasse "700" mit einer Werteinheit von 13,88 zugeordnet (§§ 2, 5 1 BKlV).

Auf die Revision der Beklagten ist aus diesen Gründen die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

